



Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Benutzungsordnung

für die städtischen

Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

1. Nutzungsberechtigte

Die Stadt Ehingen überlässt ihre Gymnastik-, Turn- und Sporthallen außerhalb der Schulzeiten den ortsansässigen Turn- und Sportvereinen für die Abhaltung sportlicher Übungen. Die Benutzungszeiten sind in einem Belegungsplan geregelt oder werden von Fall zu Fall vereinbart. Die Stadtverwaltung kann die Benutzung einschränken, wenn die Hallen für andere Zwecke benötigt werden.

2. Zugang

Das Öffnen und Schließen der Hallen übernimmt der jeweilige Hausmeister. Die Hallen dürfen nur geöffnet werden, wenn der vom Verein benannte Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter anwesend ist. Der Übungsleiter (Stellvertreter) verlässt nach Beendigung des Übungsbetriebs zusammen mit dem Hausmeister die Halle als Letzter, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat. Der Hausmeister kann mit dem Übungsleiter (Stellvertreter) von Fall zu Fall auch eine andere Regelung treffen. Sämtliche Fenster sind vor dem Verlassen der Halle zu schließen.

3. Zustand von Räumen und Geräten

Der Verein ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige schadhafte Geräte sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

4. Schadenshaftung

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Geräten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Eventuell verursachte Schäden sind vom Übungsleiter (Stellvertreter) dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, so fallen sie dem Verein zur Last, der die Halle vor der Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.

5. Aufsichtspflicht

Der Übungsleiter (Stellvertreter) hat die Pflicht, während der Dauer des Übungsabends anwesend zu sein und für Ordnung zu sorgen. Er ist für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

6. Schuhe, Harzverbot

- a) Die Hallen dürfen nur in Turnschuhen mit weißen, abriebfesten Sohlen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, sind beim Betreten der Halle gegen saubere Turnschuhe zu wechseln.
- b) Die Verwendung von Harz und anderen Haft- und Klebemitteln bei Ballspielen ist verboten.

7. Geräte

Die Turngeräte sind schonend zu behandeln. Beim Transport der Geräte sind die Rollvorrichtungen zu verwenden; wo solche nicht vorhanden sind, müssen die Geräte getragen werden.

8. Matten

Die Matten sind stets zu tragen; sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.

9. Aufräumpflicht

Die Geräte und Matten sind nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu verbringen. Turnböcke, Turnpferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe (zurück) zu stellen, Reckstangen abzunehmen und Barren von den Rollen abzusetzen.

10. Sitzen auf Geräten

Es ist verboten, die Geräte als Sitzgelegenheiten zu benutzen.

11. Ballspiele, Bälle

Ballspiele sind nur in soweit erlaubt, als sie erfahrungsgemäß die Hallen und ihre Einrichtungen nicht beschädigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bürgermeisteramt. Mit Hohlballen dürfen nur die für den Hallenbetrieb geeigneten Spiele und Übungen durchgeführt werden. Das Werfen oder Treten von Bällen an die Wände, Fenster und Türen sowie an die Decke ist unter allen Umständen zu vermeiden.

12. Rauchen und Alkohol

In den Hallen und ihren Nebenräumen ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

13. Fahrräder und Tiere

Das Mitbringen von Fahrrädern und Tieren in die Hallen und ihre Nebenräume ist nicht gestattet.

14. Sauberkeit im Sanitärbereich

In den Toiletten und Waschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen und Funktionsstörungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

15. Kompetenz des Hausmeisters

Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Er übt die Rechte des Hausherrn aus. Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, seinen Weisungen Folge zu leisten.

16. Regressverzicht, Haftung gegen Dritte

Der Verein übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die durch Vereinsangehörige und andere Personen aus der Benutzung der Hallen mit Neben- und Außenanlagen, der Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Hallen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. – bei Glätte – noch nicht gestreut worden sind,
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

17. Versicherungs-Empfehlung

Dem Verein wird empfohlen, gegen die aus dieser Benutzungsordnung sich für ihn ergebenden Risiken eine Haftpflichtversicherung und für seine Mitglieder eine Unfallversicherung abzuschließen.

18. Ausschlussklausel

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Erlaubnis zur Benutzung der Hallen zurücknehmen oder sie für bestimmte Personen oder Abteilungen sperren.

Ehingen (Donau), den 1. Januar 1976

Bürgermeisteramt